

Berliner
Datenschutzbeauftragter

BERLIN

DATEN SCHUTZ

Berliner Informationsgesetzbuch
Teil 2 – Heft 2

Meldegesetz

Berliner Informationsgesetzbuch
Teil 2: Sicherheits- und Ordnungsrecht
Heft 2

Meldegesetz
mit Nebenbestimmungen

Berlin · Dezember 1994

Im Berliner Informationsgesetzbuch sind bisher erschienen:

Teil 1: Datenschutzgesetze

Heft 1 – Berliner Datenschutzgesetz

Heft 2 – Bundesdatenschutzgesetz

Teil 2: Sicherheits- und Ordnungsrecht

Heft 1 – Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz

Heft 2 – Meldegesetz

Teil 3: Gesundheits- und Sozialrecht

Heft 1 – Schutz der Sozialdaten

Impressum

Herausgeber: Berliner Datenschutzbeauftragter
verantwortlich: Claudia Schmid
Pallasstraße 25/26, 10781 Berlin
Telefon: (0 30) 7 83 88 44
Telefax: (0 30) 2 16 99 27
Bildschirmtext: *92 67 90 #

Redaktion,
Layout: Volker Brozio

Druck: Verwaltungsdruckerei Berlin
gedruckt auf Umwelt-Recycling-Papier
1. Auflage: Dezember 1994

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	5
2. Gesetz über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz)	7
3. Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes (DVO-MeldeG)	31
4. Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder (Erste Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes – 1. BMeldDÜV)	43
5. Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes – 2. BMeldDÜV)	47

1. Einleitung

In ihrer Gesamtheit bilden die Melderegister die umfangreichsten Datensammlungen innerhalb der öffentlichen Verwaltung überhaupt. Dies bezieht sich weniger auf den zahlenmäßigen Umfang oder eine etwa besonders hohe Sensibilität der von den Meldebehörden über den einzelnen Einwohner jeweils gespeicherten Daten als vielmehr darauf, daß die Meldebehörde als einzige speichernde Stelle in der öffentlichen Verwaltung bestimmte personenbezogene Daten über jeden einzelnen meldepflichtigen Einwohner zu speichern hat.

Grundlage für das Meldewesen sind das Melderechtsrahmengesetz und die Landesmeldegesetze und die nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen.

Das Meldewesen hat zum einen die Aufgabe, die in der jeweiligen Gemeinde wohnhaften Bürger zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zum anderen hat es die Funktion, Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen sowie an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zu übermitteln.

Die Meldebehörden bei den Gemeinden, Städten oder Kreisen registrieren dazu die vom Bürger selbst bei der Anmeldung angegebenen Daten. Sie aktualisieren die Daten, wenn sie von Änderungen entweder durch eigene Angaben der Betroffenen oder durch Mitteilungen anderer Behörden, z. B. der Standesämter (so bei Eheschließungen, Geburten, Todesfällen, Namensänderungen), der Staatsangehörigkeitsbehörden (beim Wechsel der Staatsangehörigkeit) oder der Paß- und Personalausweisbehörden (bei Ausstellung oder Versagung, Entziehung oder Beschränkung eines Ausweisdokuments) Kenntnis erhalten.

Die Meldebehörde gibt Auskünfte über die Wohnanschriften einzelner Einwohner der Gemeinde an jedermann; es sei denn, daß eine Auskunftssperre besteht.

Wird ein rechtliches oder ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, werden auch weitere Daten, z. B. frühere Wohnanschriften, Tag und Ort der Geburt oder die Staatsangehörigkeit, mitgeteilt. Über die Erteilung dieser sogenannten „erweiterten Melderegisterauskunft“ ist der Betroffene unverzüglich zu unterrichten, wobei ihm auch der Empfänger der Daten mitzuteilen ist. Der Betroffene wird jedoch nicht unterrichtet, wenn der Empfänger der Daten glaubhaft macht, daß er diese Daten benötigt, um Rechtsansprüche zu verfolgen. Letzteres gilt z. B. für Inkasso-Firmen, die im Auftrag von Dritten Schuldner suchen.

Die Meldebehörden haben nach den für sie geltenden Vorschriften verschiedene Mitteilungspflichten gegenüber Stellen der Gemeindeverwaltung und bestimmten öffentlichen Stellen. Bei einer Ab- oder Anmeldung teilen sie die erforderlichen Daten üblicherweise folgenden Stellen mit:

- anderen für die Wohnung(en) des Betroffenen zuständigen Meldebehörden,
- dem Statistischen Landesamt,
- dem Standesamt (nur wenn ein Familienbuch auf Antrag angelegt wurde),
- dem Kreiswehrrersatzamt,

- der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, welcher der Meldepflichtige angehört,
- der Bundesanstalt für Arbeit (nur im Zusammenhang mit Kindergeld),
- dem Rentendienst der Deutschen Bundespost und der Datenstelle der Rentenversicherungsträger (nur bei Sterbefällen),
- der Ausländerbehörde,
- der Polizei.

Außerdem erhalten alle Behörden Auskünfte auf Ersuchen im begründeten Einzelfall.

Da die Meldebehörden die einzigen Verwaltungsstellen sind, die Informationen über jeden Bürger besitzen, erledigen sie auch einige Aufgaben, bei denen es im wesentlichen auf die Vollständigkeit und Kenntnis dieser Daten ankommt. So stellen sie z. B. Lohnsteuerkarten aus und fertigen Wahlbenachrichtigungen sowie Wählerlisten und erfassen auch Auskünfte an Parteien im Zusammenhang mit Wahlen, über Alters- und Ehejubiläen und an Adreßbuchherausgeber, sofern der Betroffene dem nicht widersprochen hat.

2. Meldegesetz

Gesetz über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz)

Vom 26. Februar 1985 (GVBl. 1985, S. 507)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Meldebehörde
- § 2 Speicherung von Daten
- § 3 Ordnungsmerkmale
- § 4 Zweckbindung von Daten
- § 5 Meldegeheimnis

Zweiter Abschnitt

Schutzrechte

- § 6 Schutzwürdige Belange der Betroffenen
- § 7 Rechte des Betroffenen
- § 8 Auskunft an den Betroffenen
- § 9 Berichtigung von Daten und Fortschreibung des Melderegisters
- § 10 Löschung und Aufbewahrung von Daten

Dritter Abschnitt

Meldepflichten

- § 11 Allgemeine Meldepflicht
- § 12 Datenerhebung
- § 13 Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers
- § 14 Auskunftspflichten gegenüber der Meldebehörde
- § 15 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
- § 16 Begriff der Wohnung
- § 17 Mehrere Wohnungen
- § 18 Binnenschiffer und Seeleute
- § 19 Befreiung von der Meldepflicht
- § 20 Ausnahmen von der Meldepflicht

Anmerkungen:

Anmerkungen:

- § 21 Beherbergungsstätten
- § 22 Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen
- § 23 Dauer der Aufbewahrung der Meldescheine
- § 24 Ermächtigung zu Sonderregelungen

Vierter Abschnitt

Datenübermittlungen

- § 25 Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
- § 26 Regelmäßige Datenübermittlungen
- § 27 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 28 Melderegisterauskunft
- § 29 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Fünfter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Ordnungswidrigkeiten bei Verletzung des Meldegeheimnisses und bei unzulässiger Erwirkung und Verwendung von Melderegisterauskünften

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 32 Übergangsvorschriften für die Meldebehörde
- § 33 Übergangsvorschrift für die Meldepflichtigen
- § 34 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
- § 35 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeiten der Meldebehörde

(1) Die Meldebehörde hat Daten über die im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnhaften Einwohner und deren Wohnungen zu registrieren, um

- a) die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen erforderlichen Grunddaten (§ 2 Abs. 1) feststellen und nachweisen zu können,
- b) bestimmte Daten für Aufgaben, die unmittelbar an die Identität und Wohnung anknüpfen (§ 2 Abs. 2), feststellen und nachweisen zu können,
- c) nicht-öffentlichen Stellen Auskünfte nach Maßgabe der §§ 28 und 29 erteilen zu können.

(2) Meldebehörde ist das Landeseinwohneramt Berlin. Zuständig für An- und Abmeldungen sind die ihm zugeordneten Meldestellen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Meldebehörde ein Melderegister. Dieses enthält Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder der Meldebehörde sonst amtlich bekannt werden.

(4) Für die in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Daten nimmt das für die Wohnung des Einwohners örtlich zuständige Bezirksamt die Aufgaben der Meldebehörde wahr.

(5) Die Meldebehörde darf personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder sonst nutzen.

§ 2

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichert die Meldebehörde folgende Daten des Einwohners einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. akademische Grade,
5. Ordensnamen/Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),

Anmerkungen:

Anmerkungen:

9. Staatsangehörigkeit,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, die durch die Finanzbehörden Berlins Steuern erhebt,
11. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
12. Tag des Ein- und Auszugs,
13. Familienstand,
14. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
15. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
16. Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes,
17. Übermittlungssperren,
18. Sterbetag und -ort.

(2) Die Meldebehörde darf folgende weitere Daten des Einwohners einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister zu dem jeweils angegebenen Zweck speichern:

1. bei deutschen Einwohnern über 17 Jahre:
 - a) die Tatsache, daß der Einwohner vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) die Leistung von Unterstützungsunterschriften, Wahlwerbungen, die Eintragung in Wählerlisten im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429/GVBl. 1981 S. 470) und frühere Aufenthaltsverhältnisse, soweit sie zur Ermittlung des Wahlrechts erforderlich sind,zur Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen, von Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerbegehren,
2. die Tatsache, daß eine Lohnsteuerkarte erforderlich ist, gegebenenfalls weitere steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, Religionszugehörigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 10 des Ehegatten, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern)
zum Zwecke der Ausstellung der Lohnsteuerkarte,
3. bei deutschen Einwohnern:
die Tatsache, daß Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen worden ist,
zum Zweck der Ausstellung von Pässen,

4. bei deutschen Einwohnern:
die Tatsache, daß der Einwohner vom Amt eines Schöffen oder eines ehrenamtlichen Richters in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossen ist,
zur Aufstellung von Vorschlagslisten für Schöffen und für ehrenamtliche Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
5. bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Personen:
die Tatsache, daß auf Antrag ein Familienbuch angelegt worden ist, den Tag und Ort der Eheschließung und den Geburtsnamen des Ehegatten, dessen Name nicht Ehepartner geworden ist,
zur Durchführung des Personenstandsgesetzes,
6. Name und Anschrift des Wohnungsgebers
zur Erfassung der nach § 13 mitwirkungspflichtigen Personen,
7. bei Zuzug in den Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes:
letzte Meldung im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes in den letzten fünf Jahren, gegebenenfalls wo und wann,
zur Durchführung des Rückmeldeverfahrens,
8. bei der Abmeldung:
künftige Wohnung oder Verbleib
zur Feststellung und zum Nachweis der Wohnung oder des Verbleibs vor Eingang der Rückmeldung,
9. für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ende des Jahres der Anfrage:
die Tatsache von Aufenthaltsanfragen von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes, das Datum der Anfragen und die Bezeichnung der anfragenden Stellen
zur Beantwortung dieser Aufenthaltsanfragen,
10. erwerbstätig/nicht erwerbstätig
zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

(3) Als Hinweis zum Nachweis der Richtigkeit gespeicherter Daten darf nur der Verweis auf das Beweismittel, nicht aber der Inhalt des Beweismittels gespeichert werden.

§ 3

Ordnungsmerkmale

(1) Die Meldebehörde darf das Melderegister mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. Diese dürfen die in § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Daten enthalten.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

(2) Ordnungsmerkmale dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden.

(3) An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften darf ein Identifikationsmerkmal übermittelt werden, aus dem auf das Ordnungsmerkmal nicht geschlossen werden kann.

§ 4

Zweckbindung der Daten

Die Meldebehörde darf die in § 2 Abs. 2 genannten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder sonst nutzen. Sie hat diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder sonst genutzt werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Abs. 1 genannten Daten verarbeitet oder sonst genutzt werden, als dies zur rechtmäßigen Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 5

Meldegeheimnis

(1) Den bei der Meldebehörde oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörde handeln, bei der Verarbeitung oder sonstigen Verwaltung personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist untersagt, diese Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben und zu verarbeiten, insbesondere bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, die im Auftrag der Meldebehörde handeln, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten schriftlich zu belehren und auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Zweiter Abschnitt

Schutzrechte

§ 6

Schutzwürdige Belange der Betroffenen

Schutzwürdige Belange der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung oder sonstige Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Belange werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung oder sonstige Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung oder sonstige Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist; für Landesrecht gilt dies nur, soweit es nach dem 1. August 1978 in Kraft getreten ist.

§ 7

Rechte des Betroffenen

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf kostenfreie

1. schriftliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 8),
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind (§ 9 Abs. 1),
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn ihre Richtigkeit bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt (§ 9 Abs. 3),
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder diese Daten zur Erfüllung der den Meldebehörden obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind (§ 10 Abs. 1 und 2),
5. Unterrichtung über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 28 Abs. 2),
6. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 27 Abs. 2 Satz 3, § 28 Abs. 5 und 6).

§ 8

Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise sowie über die Empfänger der nicht unter § 25 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 fallenden Übermittlungen der letzten zwei Jahre seit Antragstellung zu erteilen. Die Auskunftserteilung über die Empfänger von Übermittlungen unterbleibt bei der Weitergabe der in § 28 Abs. 1 genannten Daten. Beim Abruf mittels automatisierter Verfahren nach § 26 Abs. 3 erstreckt sich die Auskunft auf den einzelnen Zugriff. Auf Verlangen ist die Auskunft schriftlich zu erteilen. Der Betroffene hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen.

(2) Die Auskunft ist zu verweigern,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 9

Berichtigung von Daten und Fortschreibung des Melderegisters

(1) Sind gespeicherte Daten unrichtig, hat die Meldebehörde die Daten von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen. Von der Berichtigung sind unverzüglich diejenigen zu unterrichten, denen nach den §§ 26 und 27 die unrichtigen Daten übermittelt worden sind.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

(2) Die Meldebehörde hat das Melderegister von Amts wegen fortzuschreiben, wenn sich gespeicherte Daten geändert haben oder wenn neue Daten zu speichern sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat. Von der Sperrung sind diejenigen Stellen zu unterrichten, denen die Daten regelmäßig übermittelt wurden.

§ 10

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war. Die Eintragungen über die Leistung von Unterstützungsunterschriften (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) sind unverzüglich zu löschen, sobald über die Zulassung von Wahlvorschlägen, über den Antrag auf Volksbegehren oder über Bürgerbegehren abschließend entschieden worden ist.

(2) Nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod eines Einwohners darf die Meldebehörde nur noch die Daten des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, 2, 5, 8 und 10 speichern. Alle anderen Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die zum Nachweis dieser Daten erforderlichen Hinweise.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Jahres des Wegzugs und der Auswertung der Rückmeldung oder des Todes des Einwohners sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, 2 und 10 genannten Daten zu löschen und die übrigen in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Daten gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Sie dürfen dann nur noch verarbeitet oder sonst genutzt werden, wenn dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der in § 25 Abs. 4 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder wenn der Betroffene schriftlich eingewilligt hat. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Dreißig Jahre nach dem Ende des Jahres des Wegzugs und der Auswertung der Rückmeldung oder des Todes des Einwohners sind auch die zu diesem Zeitpunkt noch gespeicherten Daten und Hinweise zu löschen.

(5) Die Art der gesonderten Aufbewahrung und das Nähere über die besondere Sicherung nach Absatz 3 regelt der Senator für Inneres durch Rechtsverordnung. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist der Berliner Datenschutzbeauftragte zu hören.

Dritter Abschnitt

Meldepflichten

§ 11

Allgemeine Meldepflicht

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich bei der Meldebehörde innerhalb einer Woche anzumelden. Neugeborene sind nur dann anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich bei der Meldebehörde innerhalb einer Woche unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden. Die Pflicht zur Abmeldung entfällt, wenn er innerhalb der Frist des Satzes 1 im Land Berlin eine neue Wohnung bezieht und sich nach Absatz 1 anzumelden hat. Die Pflicht zur Abmeldung entfällt nicht, wenn von mehreren Wohnungen im Land Berlin eine oder mehrere Wohnungen aufgegeben werden, ohne daß gleichzeitig eine neue Wohnung bezogen wird. § 18 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt demjenigen, der eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt diese Pflicht demjenigen, dessen Wohnung die Personen beziehen oder aus dessen Wohnung sie ausziehen. Für Entmündigte obliegt die Meldepflicht dem Vormund, für Personen, für die ein Pfleger bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, neben dem Pfingling dem Pfleger.

(4) Die Meldepflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und von privatrechtlichen Beziehungen des Meldepflichtigen zu der Wohnung.

§ 12

Datenerhebung

(1) Bei der Anmeldung eines Einwohners erhebt die Meldebehörde vom Meldepflichtigen die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 und Abs. 2 Nr. 5, 7 und 10 genannten Daten. Für Zwecke des Suchdienstes ist von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, ferner die Anschrift vom 1. September 1939 zu erheben. Der Einwohner ist bei der Anmeldung auf seine Rechte nach § 7 hinzuweisen; insbesondere sind ihm seine Rechte zur Einrichtung von Übermittlungssperren zu erläutern.

(2) Bei der Abmeldung eines Einwohners erhebt die Meldebehörde vom Meldepflichtigen die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 11 und 12 und Abs. 2 Nr. 8 und 10 genannten Daten.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

§ 13

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken (Nebenmeldepflichtiger). Er hat den Meldeschein (§ 15) neben dem Meldepflichtigen zu unterschreiben oder dem Meldepflichtigen den Einzug oder den Auszug in anderer Weise schriftlich zu bestätigen.

(2) Zur Unterschrift unter den Meldeschein oder zur anderweitigen schriftlichen Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs hat der Meldepflichtige dem Wohnungsgeber oder seinem Beauftragten seinen Vor- und Familiennamen, die Anzahl der ein- oder ausziehenden Personen und den Tag des Einzugs oder des Auszugs bekanntzugeben.

(3) Verweigert der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter die Mitwirkung oder erhält sie der Meldepflichtige aus anderen Gründen nicht innerhalb der Frist des § 11, hat der Meldepflichtige dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(4) Unterläßt der Meldepflichtige die Anmeldung oder die Abmeldung innerhalb der Frist des § 11, ist der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter berechtigt, den Einzug oder den Auszug der Meldebehörde anzuzeigen.

§ 14

Auskunftspflichten gegenüber der Meldebehörde

Auf Verlangen der Meldebehörde hat der Meldepflichtige die Auskünfte zu geben, die für die ordnungsgemäße Führung des Melderegisters benötigt werden, und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht

(1) Der Meldepflichtige hat einen Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde abzugeben; sofern der Wohnungsgeber nicht auf dem Meldeschein unterschrieben hat, ist seine anderweitige schriftliche Bestätigung dem Meldeschein beizufügen. Wer aus einer Wohnung im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes ausgezogen ist, soll bei der Anmeldung die amtliche Bestätigung über die Abmeldung vorlegen, sofern nicht die Pflicht zur Abmeldung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 entfällt. Der Meldepflichtige kann sich bei der Abgabe des Meldescheins durch eine geeignete Person vertreten lassen. Im Falle der Abmeldung kann er den Meldeschein auch übersenden.

(2) Personen mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen können gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie derselben Familie angehören; es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen unterschreibt.

(3) Der Meldepflichtige erhält kostenfrei von der Meldebehörde eine Bestätigung über die Meldung (amtliche Meldebestätigung). Sie enthält folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. akademische Grade,
4. Anschrift,
5. Tag des Einzugs oder des Auszugs.

(4) Der Senator für Inneres bestimmt durch Rechtsverordnung das Muster der Meldescheine und der amtlichen Meldebestätigung.

§ 16

Begriff der Wohnung

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. § 18 bleibt unberührt.

§ 17

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung, jede weitere Wohnung seine Nebenwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(3) Der Einwohner hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes er hat und welche dieser Wohnungen seine Hauptwohnung ist. Er hat der Meldebehörde jede Änderung der Hauptwohnung mitzuteilen, wenn sich seine neue Hauptwohnung im Land Berlin befindet.

§ 18

Binnenschiffer und Seeleute

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das im Binnenschiffsregister Berlin eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde anzumelden. Die §§ 11 bis 15 gelten entsprechend. Die Meldepflicht besteht nicht, solange die Person im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes für eine Wohnung gemeldet ist.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

(2) Der im Land Berlin ansässige Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses bei der Meldebehörde anzumelden. Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses bei der Meldebehörde abzumelden. Die Meldepflicht des Reeders besteht nicht für Personen, die im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes für eine Wohnung gemeldet sind. Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 19

Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung durch Rechtsvorschriften oder im völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

§ 20

Ausnahmen von der Meldepflicht

(1) Wer im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes gemeldet ist und zum Zwecke eines seiner Natur nach nicht länger als zwei Monate dauernden Aufenthalts eine Wohnung bezieht, unterliegt hinsichtlich dieser Wohnung nicht der Meldepflicht. Ist er nach Ablauf dieser Frist nicht aus der Wohnung ausgezogen, hat er sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Deutsche aus der Deutschen Demokratischen Republik und aus Berlin (Ost) mit der Maßgabe, daß sie im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes nicht gemeldet zu sein brauchen.

(2) Eine Meldepflicht wird durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über eine Freiheitsentziehung nicht begründet, solange der Meldepflichtige für eine andere Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gemeldet ist. Für Personen, die nicht für eine solche Wohnung gemeldet sind, hat der Leiter der Anstalt der zuständigen Meldebehörde die Aufnahme oder Entlassung unter Angabe der Daten des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6, 9 und 11 mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen (§ 22). Die Meldebehörde darf Daten dieser Personen nur übermitteln, wenn sie durch Prüfung im Einzelfall festgestellt hat, daß durch die Übermittlung keine

schutzwürdigen Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Vor Melderegisterauskünften hat sie den Betroffenen zu hören. Die nach Satz 2 gespeicherten Daten sind unverzüglich nach der Entlassung aus der Anstalt zu löschen.

§ 21

Beherbergungsstätten

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), für nicht länger als zwei Monate aufgenommen wird, unterliegt nicht der Meldepflicht. Sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet, hat er sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Die aufgenommenen Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Jede Person hat einen besonderen Meldeschein zu verwenden. Ehegatten können auf einem gemeinsamen Meldeschein gemeldet werden. Minderjährige in Begleitung Erwachsener sowie Reisegesellschaften sind von der Meldepflicht befreit.

(3) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat die besonderen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, daß die aufgenommenen Personen die Verpflichtung nach Absatz 2 erfüllen.

(4) Der Meldeschein der Beherbergungsstätten enthält außer dem Namen und der Anschrift der Beherbergungsstätte folgende Daten der aufgenommenen Personen:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag der Geburt,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Anschrift,
6. Tag ihres Eintreffens in der Beherbergungsstätte,
7. bei Ausländern: Dauer und Zweck des Aufenthaltes.

(5) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat die ausgefüllten Meldescheine zur Abholung durch die Meldebehörde bereitzuhalten.

(6) Die in den Meldescheinen der Beherbergungsstätten enthaltenen Daten dürfen nur für Zwecke der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung, für die Aufklärung der Schicksale von Vermißten und Unfallopfern und anonymisiert für statistische Zwecke ausgewertet und verarbeitet werden.

(7) Die Absätze 1 und 6 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden. Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für Jugendherbergen.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

(8) Der Senator für Inneres bestimmt durch Rechtsverordnung das Muster des Meldescheins der Beherbergungsstätten. Vor Erlaß der Rechtsverordnung ist der Berliner Datenschutzbeauftragte zu hören.

§ 22

Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen

(1) Wer in Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstiger Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird, unterliegt nicht der Meldepflicht, solange er für eine andere Wohnung im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes gemeldet ist. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb einer Woche anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. Für Personen, die wegen Entmündigung oder Gebrechlichkeit ihre Meldepflicht nicht erfüllen können, gilt § 11 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Ist ein Vormund oder ein Pfleger nicht vorhanden, ist der Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter verpflichtet, die Person an- oder abzumelden.

(2) Der Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter ist verpflichtet, die aufgenommenen Personen unverzüglich in ein Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist in Karteiform oder im automatisierten Verfahren zu führen und enthält folgende Daten der aufzunehmenden Personen:

1. Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Anschrift,
7. Tag der Aufnahme und Entlassung.

(3) Die aufgenommenen Personen haben dem Leiter der Einrichtung oder seinem Beauftragten die zur Führung des Verzeichnisses und zur Erfüllung der Meldepflicht nach Absatz 1 Satz 4 erforderlichen Angaben zu machen. Der Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter ist berechtigt, zur Feststellung der Daten der aufgenommenen Person ihren Ausweis einzusehen.

(4) Auskünfte aus dem Verzeichnis an Ordnungs- und Sicherheitsbehörden sind im Einzelfall zulässig, soweit überwiegende Belange des Gemeinwohls dies zwingend gebieten und die ärztliche Schweigepflicht nicht verletzt wird. Das Verzeichnis ist ein Jahr nach dem Ende des Jahres der Entlassung aufzubewahren.

§ 23

Dauer der Aufbewahrung der Meldescheine

Die Meldescheine für die An- und Abmeldung sind fünf Jahre, die Meldescheine der Beherbergungsstätten ein Jahr von der Meldebehörde aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Meldung vorgenommen wurde.

§ 24

Ermächtigung zu Sonderregelungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

1. die Frist für die Meldung nach § 11 Abs. 1 und 2 bis auf 24 Stunden verkürzt wird,
2. die Vorschrift des § 20 Abs. 1 nicht anzuwenden ist,
3. sich jeder, der aus einer Wohnung auszieht, abzumelden hat,
4. die in Beherbergungsstätten aufgenommenen Personen sich gegenüber dem Leiter dieser Einrichtung oder dessen Beauftragten auszuweisen haben,

sofern überwiegende Belange des Gemeinwohls dies zwingend gebieten.

(2) Eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 verliert ihre Gültigkeit drei Monate nach ihrem Inkrafttreten, sofern nicht in der Rechtsverordnung eine kürzere Geltungsdauer bestimmt ist.

Anmerkungen:

Vierter Abschnitt

Datenübermittlungen

§ 25

Datenübermittlungen an andere Behörden
oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes die Daten nach § 2 Abs. 1 übermitteln. Werden Daten des Satzes 1 für eine Personengruppe listenmäßig oder in sonst zusammengefaßter Form übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppen nur die in Satz 1 genannten Daten zugrundegelegt werden.

(2) Die Übermittlung von Hinweisen zu Daten des § 2 Abs. 1 an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Hinweise zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Hinweise beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Erhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Hinweise erforderlich sind, abgesehen werden muß.

(3) Die Übermittlung von Daten und Hinweisen nach § 2 Abs. 2 ist zulässig zur Erfüllung der dort genannten Aufgaben.

(4) Bei einer Übermittlung an Strafermittlungs-, Strafverfolgungs-, Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsbehörden oder eine Verfassungsschutzbehörde entfällt die Prüfung, ob die Voraussetzungen nach § 6 vorliegen. Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den

Anmerkungen:

Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht bei der Übermittlung von Daten des § 28 Abs. 1.

(5) Das Datum des § 2 Abs. 1 Nr. 10 darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 übermittelt werden; § 27 bleibt unberührt.

(6) Der Datenempfänger darf die ihm übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

§ 26

Regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist. § 25 gilt entsprechend.

(2) Soweit regelmäßige Datenübermittlungen nicht durch Bundesrecht oder Landesgesetz geregelt sind, bestimmt der Senator für Inneres durch Rechtsverordnung, welche der in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 und 10 genannten Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Landes Berlin oder anderer Länder regelmäßig übermittelt werden; hierbei sind Anlaß und Zweck der Übermittlungen und die Datenempfänger festzulegen. Vor Erlaß der Rechtsverordnung ist der Berliner Datenschutzbeauftragte zu hören.

(3) Als regelmäßige Datenübermittlung nach diesem Gesetz gilt auch die Einrichtung automatisierter Verfahren, die den Abruf personenbezogener Daten durch andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen. Die Einrichtung solcher Verfahren ist nur zulässig, soweit die zum Abruf bereitgehaltenen Daten ihrer Art nach für den Empfänger erforderlich sind und das Bereithalten der Daten zum Abruf durch den Empfänger unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Zuverlässigkeit des Abrufs im Einzelfall kontrolliert werden kann.

§ 27

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer im Land Berlin wohnenden Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. akademische Grade,
4. Ordensnamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeit,
8. Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren,
12. Sterbetag und -ort.

(2) Die Meldebehörde darf der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ferner die in Absatz 1 genannten Daten von denjenigen ebenfalls im Land Berlin wohnenden Familienangehörigen ihrer Mitglieder übermitteln, die dieser Religionsgesellschaft nicht angehören; sie darf dabei auch mitteilen, zu welcher öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft diese Familienangehörigen gehören. Familienangehörige nach Satz 1 sind Ehegatten und minderjährige Kinder der Mitglieder sowie Eltern minderjähriger Mitglieder. Die Familienangehörigen der Mitglieder können verlangen, daß ihre Daten nicht übermittelt werden; sie sind hierauf bei der Anmeldung nach § 11 Abs. 1 hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(3) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Der Senator für Inneres stellt im Einvernehmen mit dem für Angelegenheiten der Religionsgesellschaften zuständigen Mitglied des Senats fest, ob die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz erfüllt sind; zuvor ist der Berliner Datenschutzbeauftragte zu hören.

(4) Bei Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, sind dem kirchlichen Suchdienst folgende Daten zu übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschriften,
6. Anschrift vom 1. September 1939.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

§ 28

Melderegisterauskunft

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 25 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Einwohner erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. akademische Grade,
4. gegenwärtige Anschriften,
5. die Tatsache, daß der Einwohner verstorben ist.

Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners über folgende Daten Auskunft erteilt werden (erweiterte Melderegisterauskunft):

1. Tag und Ort der Geburt,
2. frühere Vor- und Familiennamen,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. gesetzlicher Vertreter,
8. Sterbetag und -ort.

Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Die Gruppe darf nur nach folgenden Merkmalen bestimmt werden:

1. Familiennamen,
2. akademische Grade,
3. Alter,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeit,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften in Berlin,
7. Tag des Ein- und Auszugs,

8. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
9. minderjährige Kinder.

Bei der Auskunft dürfen außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe nur die in Nr. 1, 2 und 6 genannten Daten und der Vorname, bei minderjährigen Kindern auch die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters mitgeteilt werden. Anschriften gemäß § 20 Abs. 2, § 21 und § 22 dürfen nicht mitgeteilt werden. Die Meldebehörde legt den Antrag auf Gruppenauskunft dem Senator für Inneres zur Entscheidung vor, der über das Vorliegen des öffentlichen Interesses entscheidet.

(4) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, daß ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Die Meldebehörde kann nach Ablauf einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen, daß der Betroffene die Tatsachen erneut glaubhaft macht; die Frist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre.

(6) Soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse nachweist, kann er verlangen, daß die Meldebehörde die erweiterte Melderegisterauskunft nach Absatz 2 über seine Person verweigert. Die Auskunftssperre ist zu befristen; die Frist beträgt mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. Die Auskunftssperre ist auf einzelne der in Absatz 2 genannten Daten zu beschränken, wenn das berechtigte Interesse nur für diese Daten nachgewiesen wird.

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des § 5 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654/GVBl. S. 2171).

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für Melderegisterauskünfte an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

§ 29

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern im Zusammenhang mit Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten sowie Trägern eines Volksbegehrens oder Bürgerbegehrens Aus-

Anmerkungen:

Anmerkungen:

kunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade und gegenwärtige Anschriften von Wahlberechtigten erteilen. Entsprechende Auszüge aus dem Melderegister können nach Altersgruppen geordnet werden. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach Satz 1 zu widersprechen; hierauf sind sie bei der Anmeldung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen, wobei Fristen für die Ausübung des Widerspruchsrechts festgesetzt werden können. Die Auskünfte und Auszüge dürfen von den Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden; sie sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu vernichten. Die Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber müssen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abgeben. Die Meldebehörde kann die Auskunft und die Herausgabe der Auszüge mit zusätzlichen Auflagen verbinden, um sicherzustellen, daß die Empfänger ihren Verpflichtungen nach Satz 5 nachkommen. § 28 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Sätze 5 bis 8 gelten auch für die Träger eines Volksbegehrens oder Bürgerbegehrens.

(2) Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn der Betroffene in diese Auskunft eingewilligt hat. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 28 Abs. 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Adreßbuchverlagen darf Auskunft über

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. akademische Grade,
4. gegenwärtige Anschriften, jedoch nicht Anschriften gemäß § 20 Abs. 2, § 21 und § 22,

sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Hierauf ist er bei der Anmeldung hinzuweisen. § 28 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Meldepflichtiger
 - a) sich für eine Wohnung anmeldet, die er nicht bezieht, oder sich für eine Wohnung abmeldet, aus der er nicht auszieht,

- b) seine Pflicht zur An- und Abmeldung nach § 11 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 7 und § 22 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht unter Beachtung der Vorschriften des § 15 erfüllt,
 - c) seinen Auskunftspflichten gegenüber der Meldebehörde nach § 14 nicht nachkommt,
2. als Wohnungsgeber seinen Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 nicht nachkommt,
 3. als Binnenschiffer oder Reeder die Meldepflichten nach § 18 nicht erfüllt,
 4. einer auf Grund des § 24 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landeseinwohneramt Berlin.

Anmerkungen:

§ 31

Ordnungswidrigkeiten bei Verletzung
des Meldegeheimnisses und bei unzulässiger Erwirkung
und Verwendung von Melderegisterauskünften

- (1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als eine nach § 5 Abs. 2 belehrte und verpflichtete Person das Meldegeheimnis verletzt, insbesondere indem sie anderen Personen Auskünfte erteilt, die diese rechtmäßig sonst nicht erhalten hätten,
 2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Melderegisterauskunft nach § 28 Abs. 2 und 3 zu erwirken,
 3. entgegen § 28 Abs. 4 eine Melderregisterauskunft für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet oder ohne Einwilligung der Meldebehörde einem anderen zugänglich macht,
 4. entgegen § 29 Abs. 1 die Auskünfte und Auszüge nicht nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet, sie nicht innerhalb einer Woche nach dem Wahltag vernichtet oder den Auflagen, mit denen die Meldebehörde die Auskünfte oder die Herausgabe der Auszüge verbunden hat, nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Senator für Inneres.

Anmerkungen:

Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32

Übergangsvorschriften für die Meldebehörde

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gespeicherte Daten, deren Speicherung nach diesem Gesetz unzulässig ist (§§ 2, 10 Abs. 1 Satz 2) oder die nicht mehr erforderlich sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1) oder die nicht mehr gespeichert werden dürfen (§ 10 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1) oder deren Aufbewahrungsdauer abgelaufen ist (§ 10 Abs. 4), sind innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu löschen.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gespeicherte Daten, die nach diesem Gesetz gesondert aufzubewahren und besonders zu sichern sind (§ 10 Abs. 3 Satz 1), sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der auf Grund von § 10 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung der gesonderten Aufbewahrung und besonderen Sicherung zuzuführen.

(3) Die von der Meldebehörde früher geführten Karteikarten sind als Meldearchiv gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Automatisierte Verfahren im Sinne des § 26 Abs. 3, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, bleiben bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 2, längstens bis zum 31. März 1986, zulässig.

§ 33

Übergangsvorschrift für die Meldepflichtigen

Reeder von Schiffen im Sinne des § 18 Abs. 2 haben die Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf ihren Seeschiffen in einem Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnis befinden, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Meldebehörde anzumelden.

§ 34

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und
Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) vom 11. Februar 1975 (GVBl. S. 688), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1984 (GVBl. S. 1664), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird um die Worte „das Landeseinwohneramt Berlin“ ergänzt.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 2, des § 30 Abs. 3 und des § 34 am 1. April 1985 in Kraft. § 1 Abs. 2, § 30 Abs. 3 und § 34 treten am 1. April 1986 in Kraft.

(2) Am 1. April 1985 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz) vom 16. Oktober 1958 (GVBl. S. 1022) in der Fassung vom 1. Juli 1970 (GVBl. S. 996), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1983 (GVBl. S. 434) mit Ausnahme seines § 8 Abs. 1; diese Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. März 1986 außer Kraft,
2. das Gesetz über besondere Meldepflichten vom 21. Dezember 1951 (GVBl. 1952 S. 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1970 (GVBl. S. 474),
3. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über besondere Meldepflichten vom 27. Juni 1952 (GVBl. S. 559), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1965 (GVBl. S. 1955) in Verbindung mit Gesetz vom 19. Februar 1970 (GVBl. S. 426),
4. § 30 des Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 3. Mai 1984 (GVBl. S. 780).

(3) Die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 25. Mai 1971 (GVBl. S. 1174), geändert durch Verordnung vom 2. November 1981 (GVBl. S. 1426), gilt mit Ausnahme ihres § 1 Abs. 3 bis zum Inkrafttreten der nach § 15 Abs. 4 und § 21 Abs. 8 dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung fort. Bis dahin können die vorgeschriebenen Muster der Meldescheine mit der Maßgabe weiterverwendet werden, daß bei der An- und Abmeldung sowie bei der Meldebestätigung jeweils nur die in § 12, § 15 Abs. 3 und § 21 Abs. 4 dieses Gesetzes aufgeführten Daten erhoben oder bestätigt werden dürfen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Eberhard Diepgen

Anmerkungen:

Anmerkungen:



3. Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes

Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes (DVO-MeldeG)

Vom 4. März 1986 (GVBl. 1986, S. 476)

Auf Grund des § 10 Abs. 5, des § 15 Abs. 4, des § 21 Abs. 8 und des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz) vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507) wird verordnet:

§ 1

Aufbewahrung und Sicherung von Daten nach § 10 Abs. 3 des Meldegesetzes

Die nach § 10 Abs. 3 des Meldegesetzes weiterhin zu speichernden Daten und Hinweise sind aus dem aktuellen Melderegisterbestand in einen gesonderten Bestand zu überführen und im aktuellen Bestand zu löschen. Der gesonderte Bestand ist in einem anderen Speicherbereich oder auf einem anderen Datenträger zu führen und gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 12. Juli 1978 (GVBl. S. 1317) in der jeweils geltenden Fassung ist sicherzustellen, daß die gesondert aufbewahrten Daten nur unter den in § 10 Abs. 3 des Meldegesetzes genannten Voraussetzungen verarbeitet oder sonst genutzt werden.

§ 2

Meldescheine

Es sind zu verwenden

1. für die Anmeldung nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Meldegesetzes und für die amtliche Anmeldebestätigung nach § 15 Abs. 3 des Meldegesetzes
Vordrucke nach dem Muster der Anlage 1,
2. für die Abmeldung nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Meldegesetzes und für die amtliche Abmeldebestätigung nach § 15 Abs. 3 des Meldegesetzes
Vordrucke nach dem Muster der Anlage 2,
3. für die besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten nach § 21 Abs. 2 und 4 des Meldegesetzes
Vordrucke nach dem Muster der Anlage 3.

Der Senator für Inneres kann durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin drucktechnische Änderungen der Vordrucke zulassen.

Anmerkungen:

Anmerkungen:

§ 3

Regelmäßige Datenübermittlungen
nach § 26 des Meldegesetzes

Es sind festgelegt

1. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen aus dem Melderegister nach § 26 Abs. 2 des Meldegesetzes, die ihnen regelmäßig übermittelten Daten, die Anlässe und die Zwecke der regelmäßigen Datenübermittlungen
in Anlage 4,
2. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen aus dem Melderegister durch Einrichtung automatisierter Verfahren nach § 26 Abs. 3 des Meldegesetzes, die ihnen zum Abruf bereitgehaltenen Daten und die Zwecke dieser regelmäßigen Datenübermittlungen
in Anlage 5.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 25. Mai 1971 (GVBl. S. 1174), zuletzt geändert durch § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes, außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1986

Der Senator für Inneres

H. L u m m e r

Anlage 4 (zu § 3 Nr. 1 DVO-MeldeG)

Lfd. Nr.	Datenempfänger	Regelmäßig übermittelte Daten	Anlaß der regelmäßigen Datenübermittlungen	Zweck der regelmäßigen Datenübermittlungen
	2	3	4	5
1	Bezirksämter von Berlin – zuständige Stellen –	<p>Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Ordensnamen/Künstlernamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, gegenwärtige Anschriften, Familienstand</p>	<p>Eintritt des jeweiligen Ereignisses nach Spalte 5</p>	<p>Begrüßung der erstmals in einen Bezirk von Berlin zuziehenden Einwohner, Versendung von Informationsmaterial für 18jährige Jungbürger, 60-, 65- und 70jährige Einwohner, Ehrung von Altersjubilaren (Vollendung des 80., 85., 90. und jeweils weiteren Lebensjahres), Ehrung von Ehejubilaren (Vollendung des 50., 60., 65., 70. und 75. Ehejahres)</p>
2	Bezirksämter von Berlin – zuständige Stellen –	<p>Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt), Staatsangehörigkeit, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, Sterbetag und -ort</p>	<p>von minderjährigen Einwohnern: Änderung der Anschrift, des Familiennamens, Tod</p>	<p>Durchführung des Bundes-Seuchengesetzes (Schutzimpfungen) und des Gesundheitsdienst-Gesetzes (Jugendgesundheitsdienst)</p>
3	Bezirksämter von Berlin – zuständige Stellen –	<p>Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen,</p>	<p>von Einwohnern vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: Zuzug nach Berlin</p>	<p>Durchführung des Schulgesetzes für Berlin (Schulpflicht)</p>

Lfd. Nr.	Datenempfänger	Regelmäßig übermittelte Daten	Anlaß der regelmäßigen Datenübermittlungen	Zweck der regelmäßigen Datenübermittlungen
1	2	3	4	5
		<p>akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt), Staatsangehörigkeit, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs</p>		
4	<p>Bezirksämter von Berlin – zuständige Stellen –</p>	<p>Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt), Staatsangehörigkeit, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs Familienstand, Sterbetag und -ort</p>	<p>von Einwohnern, für die der Datenempfänger regelmäßige Datenübermittlung beantragt hat: Änderung der Anschrift, des Familiennamens Tod</p>	<p>Durchführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Aufgaben des Jugenddamts im Vormundschaftswesen) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (Vormundschaften und Pflegschaften für Volljährige)</p>
5	Entschädigungsamt Berlin	<p>Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, akademische Grade, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,</p>	<p>von Einwohnern, für die der Datenempfänger regelmäßige Datenübermittlung beantragt hat: Änderung der Anschrift, des Familienstandes, Tod</p>	<p>Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes und des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus. Gewährung von Ehrenunterstützungen an Berliner Bürger, die in der NS-Zeit Verfolgten uneigennützig geholfen haben (Amtsblatt für Berlin 1981 S. 902)</p>

<p>Familienstand, einschließlich der Hinweise, Sterbetag und -ort</p>	<p>von Einwohnern, für die der Datenempfänger regelmäßige Datenübermittlung beantragt hat: Änderung der Anschrift, Tod</p>	<p>Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, sowie des Bundesversorgungsgesetzes, des Haftlingshilfegesetzes, des Unterhaltsbeihilfegesetzes, des Bundes-Seuchengesetzes und des Opferentschädigungsgesetzes (Soziales Entschädigungsrecht)</p>
<p>Familiennamen, einschließlich der Hinweise, Sterbetag und -ort</p>	<p>Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt), Staatsangehörigkeit, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, Sterbetag und -ort</p>	<p>Durchführung der Aufgaben der Verfolgung von Straftaten und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.</p>
<p>6 Landesamt für zentrale soziale Aufgaben – Landesversorgungssamt –</p>	<p>von Einwohnern, für die der Datenempfänger regelmäßige Datenübermittlung beantragt hat: Änderung der Anschrift, Tod</p>	<p>Führung der Listen von Schöffinnen</p>
<p>7 Präsident des Landgerichts Berlin Präsident des Amtsgerichts Tiergarten</p>	<p>Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, akademische Grade, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, Sterbetag und -ort</p>	<p>Durchführung der Aufgaben der Verfolgung von Straftaten und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.</p>
<p>8 Polizeipräsident in Berlin – Landespolizeidirektion –</p>	<p>von Einwohnern, für die der Datenempfänger regelmäßige Datenübermittlung beantragt hat: Änderung des Namens, der Anschrift, des Familienstandes</p>	<p>Durchführung der Aufgaben der Verfolgung von Straftaten und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.</p>

Lfd. Nr.	Datenempfänger	Regelmäßig übermittelte Daten	Anlaß der regelmäßigen Datenübermittlungen	Zweck der regelmäßigen Datenübermittlungen
1	2	3	4	5
		akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt), Staatsangehörigkeit, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs, Familienstand, Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag), Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes, Übermittlungssperren, Sterbetag und -ort, einschließlich der Hinweise	Tod Ausstellung eines Personalausweises/Passes	
9	Polizeipräsident in Berlin – Landespolizeidirektion –	Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Sterbetag und -ort, einschließlich der Hinweise	von allen Einwohnern: Zuzug nach Berlin Änderung der Anschrift Tod	zur Berichtigung und Fortschreibung der Fahndungsunterlagen
10	Ausländerbehörde	Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, akademische Grade, Ordensnamen/Künstlernamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlich Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),	von Ausländern: Zuzug nach Berlin Änderung der Anschrift, der Hauptwohnung, des Familienstandes, des Geburtsdatums, der Staatsangehörigkeit, Geburt eines Kindes Tod	Erfüllung der den Ausländerbehörden durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben

Staatsangehörigkeit,
 gegenwärtige und frühere
 Anschriften,
 Haupt- und Nebenwohnung,
 Tag des Ein- und Auszugs,
 Familienstand, einschließlich
 der Hinweise,
 Ehegatte (Vor- und Familien-
 namen, akademische Grade,
 Tag der Geburt, Anschrift,
 Sterbetag),
 minderjährige Kinder
 (Vor- und Familiennamen,
 Tag der Geburt, Sterbetag),
 Ausstellungsbehörde, -datum,
 Gültigkeitsdauer des Personal-
 ausweises/Passes,
 Übermittlungssperren,
 Sterbetag und -ort

11	Fahrerlaubnisbehörde Personenbeförderung	Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, gegenwärtige Anschriften, Hauptwohnung außerhalb Berlins, Übermittlungssperren, Sterbetag und -ort	von Einwohnern, für die der Datenempfänger regelmäßige Datenübermittlung beantragt hat: Tod	Durchführung der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung (Fortschreibung der Führerschein- karte)
----	---	---	--	--

Anmerkungen:

Anlage 5

(zu §3 Nr. 2 DVO-MeldeG)

1. Die Bezirksämter von Berlin – jeweils zuständige Stellen – dürfen abrufen
bei Einwohnern, bei denen eine Lohnsteuerkarte ausgestellt werden soll,
Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
akademische Grade,
Ordensnamen/Künstlernamen,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),
Staatsangehörigkeit,
rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, die durch die Finanzbehörden Berlins Steuern erhebt,
gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Familienstand, einschließlich der Hinweise,
Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
Übermittlungssperren,
Sterbetag und -ort.
2. Die Bezirksämter von Berlin – jeweils zuständige Stellen – dürfen abrufen
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der den Bezirksämtern durch Rechtsvorschrift obliegenden Aufgaben erforderlich ist,
Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
akademische Grade,
Tag und Ort der Geburt,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),

gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Neben-
wohnung,
Tag des Ein- und Auszuges,
Familienstand,
Übermittlungssperren,
Sterbetag und -ort.

Anmerkungen:

3. Die Berliner Feuerwehr darf abrufen
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der
Daten zur Einziehung der von der Feuerwehr zu erhebenden
Benutzungsgebühren erforderlich ist,
Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademi-
sche Grade, Anschrift, Tag der Geburt),
gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Neben-
wohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Familienstand,
Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag
der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
Übermittlungssperren,
Sterbetag und -ort.

4. Der Polizeipräsident in Berlin – Landespolizeidirektion –
darf abrufen
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der
Daten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist,
Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
akademische Grade,
Ordensnamen/Künstlernamen,
Tag und Ort der Geburt, einschließlich der Hinweise,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademi-
sche Grade, Anschrift, Tag der Geburt),

Anmerkungen:

Staatsangehörigkeit,
gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Neben-
wohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Familienstand, einschließlich der Hinweise,
Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag
der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der
Geburt, Sterbetag),
Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Per-
sonalausweises/ Passes,
Übermittlungssperren,
Sterbetag und -ort, einschließlich der Hinweise.

5. Die Personalausweisbehörde darf abrufen

bei deutschen Einwohnern und bei deren Kindern unter
16 Jahren ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit zur
Durchführung der Aufgaben der Personalausweisbehörde
nach der BK/O (46) 61 folgende Daten einschließlich der
Hinweise:

Familiennamen,
frühere Namen,
Vornamen,
akademische Grade,
Ordensnamen/Künstlernamen,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademi-
sche Grade, Anschrift, Tag der Geburt),
Staatsangehörigkeit,
gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Neben-
wohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Familienstand,
Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag
der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der
Geburt, Sterbetag),
Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Per-
sonalausweises/ Passes,
Übermittlungssperren,
Sterbetag und -ort.

6. Die Paßbehörde darf abrufen

bei deutschen Einwohnern zur Durchführung der Aufgaben der Paßbehörde nach dem Paßgesetz folgende Daten einschließlich der Hinweise:

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,

akademische Grade,

Ordensnamen/Künstlernamen,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),

Staatsangehörigkeit,

rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, die durch die Finanzbehörden Berlins Steuern erhebt,

gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,

Tag des Ein- und Auszugs,

Familienstand,

Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),

minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),

Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer des Personalausweises/Passes,

Übermittlungssperren,

Sterbetag und -ort,

7. Die Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge darf abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde erforderlich ist,

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,

Ordensnamen/Künstlernamen,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt),

Anmerkungen:

gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Neben-
wohnung,
Tag des Ein- und Auszugs,
Familienstand,
Übermittlungssperren,
Sterbetag.

8. Die Verkehrsordnungswidrigkeitenbehörde darf abrufen
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der
Daten zur Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
im Straßenverkehr erforderlich ist,
Familiennamen,
Vornamen,
Tag und Ort der Geburt,
Geschlecht,
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademi-
sche Grade, Anschrift, Tag der Geburt),
gegenwärtige Anschriften,
Tag des Ein- und Auszugs,
Übermittlungssperren,
Sterbetag und -ort.

Anmerkungen:

4. Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder (Erste Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes – 1. BMeldDÜV)

Vom 18. Juli 1983 (GVBl. 1983, S. 1161)

Auf Grund des § 20 Abs. 2 und 3 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429)^{*)} wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder in den Fällen des § 17 Abs. 1 und 2 des Melderechtsrahmengesetzes.

(2) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbe-
reich des Melderechtsrahmengesetzes, so sind Meldebehörden
im Sinne dieser Verordnung sowohl die für die Hauptwohnung
(§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes) als auch für die
Nebenwohnungen (§ 12 Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes)
des Einwohners zuständigen Meldebehörden. § 3 Abs. 1 bleibt
unberührt.

(3) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der
Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länder-
teil) zugrunde zu legen; er ist am 21. Oktober 1982 von der
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausge-
geben worden, im Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Max-
Planck-Straße 12, 5000 Köln 40, erschienen und bei dem Bundes-
archiv, Am Wöllershof 12, 5400 Koblenz, jedermann zugänglich
und archivmäßig gesichert niedergelegt.

(4) Die zu übermittelnden Daten sind in den §§ 2 bis 4 unter
Angabe der Blatt-Nummern des Datensatzes für das Meldewesen
(Einheitlicher Bundes-/Länderteil) bezeichnet.

Anmerkungen:

^{*)} GVBl. 1981 S. 470

Anmerkungen:

§ 2

Rückmeldung

(1) Hat sich ein Einwohner eines Landes bei einer Meldebehörde eines anderen Landes angemeldet, so übermittelt diese Meldebehörde der bisher zuständigen Meldebehörde und allen für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden folgende Daten (Rückmeldung):

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101-0104, 0201, 0202
Vornamen	0301, 0302,
Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift, Haupt- oder Nebenwohnung)	1201-1213, 1215-1222,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602, 0603
Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101,
Staatsangehörigkeit	1001,
Tag des Zuzugs	1301,
Familienstand	1401.

(2) Ist für die Anmeldung ein gemeinsamer Meldeschein verwendet worden, so brauchen nur die in Absatz 1 genannten Daten desjenigen Meldepflichtigen übermittelt zu werden, der den Meldeschein unterschrieben hat. In diesen Fällen ist anzugeben, auf wie viele Familienangehörige (Ehegatte und Kinder) sich die Anmeldung bezogen hat.

§ 3

Auswertung der Rückmeldung

(1) Ist die neue Wohnung die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung des Einwohners, unterrichtet die bisher zuständige Meldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung unverzüglich über das Vorliegen von Tatsachen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Melderechtsrahmengesetzes (2101-2103, 2301, 2302). Satz 1 gilt auch, wenn die neue Wohnung ihren Status als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung durch Abmeldung oder besondere Erklärung des Einwohners erhalten hat.

(2) Weichen die der bisher zuständigen Meldebehörde nach § 2 übermittelten Daten von den bei ihr über den Einwohner gespeicherten Daten ab, so unterrichtet sie hierüber die Meldebehörde der neuen Wohnung und alle für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden. Eine Unterrichtung unterbleibt, wenn die Abweichung ausschließlich darauf beruht, daß die bisher zuständige Meldebehörde weniger Daten über den Einwohner gespeichert hat.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sollen zum Zwecke der richtigen Zuordnung folgende Daten des Einwohners zusätzlich übermittelt werden:

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101-0104, 0201, 0202,
Vornamen	0301,
Tag der Geburt	0601,
Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift)	1201-1212, 1215-1222.

Anmerkungen:

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Melderechtsrahmengesetzes hat die bisher zuständige Meldebehörde der Meldebehörde der neuen Wohnung auch die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise zu übermitteln, soweit sie im Melderegister gespeichert sind.

§ 4

Fortschreibung der Daten

(1) Werden in § 2 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes bezeichnete Daten bei einer für eine Wohnung des Einwohners zuständigen Meldebehörde fortgeschrieben, insbesondere weil sie unrichtig oder unvollständig waren, oder weil der Einwohner seinen Meldepflichten nach den §§ 11 bis 13 des Melderechtsrahmengesetzes nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, so übermittelt diese Meldebehörde die fortgeschriebenen Daten den für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich durch Abmeldung oder besondere Erklärung des Meldepflichtigen der Status einer Wohnung ändert. In diesen Fällen sind auch der neue Wohnungstatus (1213) und das Datum des Wohnungsstatuswechsels (1214) zu übermitteln.

(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Verfahren der Datenübermittlungen

(1) Die Datenübermittlungen sind in schriftlicher Form oder, soweit sich die beteiligten Meldebehörden darauf einigen, in automatisierter Form vorzunehmen. Werden die Daten in automatisierter Form übermittelt, sind hierbei die anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen.

(2) Soweit die Antwort auf eine Rückmeldung auch Daten nach § 2 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes enthält, hat sie bei Datenübermittlungen in schriftlicher Form in einem verschlossenen Briefumschlag zu erfolgen.

§ 6

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Anmerkungen:



5. Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Meldedaten-Übermittlungs- verordnung des Bundes – 2. BMeldDVÜ)

Vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497, 1503).

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Kreiswehrratsämter, die Bundesanstalt für Arbeit, den Rentendienst der Deutschen Bundespost und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger.

(2) Meldebehörde im Sinne dieser Verordnung ist bei mehreren Wohnungen des Einwohners die Meldebehörde der Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes).

(3) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) zugrunde zu legen; er ist am 21. Oktober 1982 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden, im Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Max-Planck-Straße 12, 5000 Köln 40, erschienen und bei dem Bundesarchiv, Am Wöllershof 12, 5400 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt*).

(4) Die zu übermittelnden Daten sind in den §§ 2 bis 4 unter Angabe der Blatt-Nummern des Datensatzes für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) bezeichnet.

§ 2

Datenübermittlungen an die Kreiswehrratsämter

(1) Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Kreiswehrratsämter zum Zwecke der Musterungsvorbereitung und der Wehr- und Zivildienstüberwachung (§ 24 a des Wehrpflichtgesetzes, § 23 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes) sind bis zum 10. eines jeden Monats durchzuführen. Die Übermittlungspflicht wird durch Übersendung der Datenträger nach § 5 Abs. 1 Satz 1 an die Rechenzentren der Bundeswehr erfüllt.

Anmerkungen:

*) Hier als 2., überarbeitete Fassung abgedruckt in Teil I F.

Anmerkungen:

(2) Die Meldebehörde übermittelt auf Grund der Anmeldung dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt folgende Daten (Zuzugsmitteilung):

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101, 0102, 0201–0204,
Vornamen	0301–0303,
Doktorgrad	0401,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602, 0603,
Anschriften (gegenwärtige Anschrift, Gemeindegemeinschaften der bisherigen Wohnung)	1201–1213, 1215,
Zuzug von außerhalb des Geltungsbereichs des Melderechtsrahmengesetzes	1223,
Tag des Einzugs	1301,
Familienstand	1401.

(3) Die Meldebehörde, bei der der Einwohner sich abgemeldet hat, übermittelt dem bisher zuständigen Kreiswehrrersatzamt folgende Daten (Wegzugsmitteilung):

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101, 0102, 0201, 0204,
Vornamen	0301–0303,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602, 0603,
Anschrift (künftige Anschrift)	1201–1213,
Tag des Auszugs	1306.

(4) Ändern sich in Absatz 2 bezeichnete Daten oder ist der Einwohner verstorben, so teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt dies mit (Änderungsmitteilung). Außer den geänderten Daten oder dem Sterbetag (1901) übermittelt die Meldebehörde zum Zwecke der Identifizierung des Einwohners folgende weitere Daten:

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101, 0102, 0201–0204,
Vornamen	0301–0303,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602, 0603,
Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift)	1201–1213, 1215–1222.

(5) (*gegenstandslos*)

§3

Datenübermittlungen an die Bundesanstalt für Arbeit

(1) Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld (§§ 1 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes) haben die Meldebehörden der Bundesanstalt für Arbeit nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Daten zu übermitteln, wenn dies in automatisierter Form durchgeführt werden kann.

(2) Von den Einwohnern, zu deren Person auch Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, sind einmal jährlich bis zum 20. Oktober nach dem Stand des Melderegisters vom 20. September desselben Jahres folgende Daten zu übermitteln (Kindergeldabgleichsmitteilung):

Familiennamen (nur die ersten fünf Buchstaben ohne Namensbestandteile)	0101,
Tag der Geburt	0601,
Anschrift (nur Gemeindeschlüssel)	1201.

(3) Von Minderjährigen, die bei den in Absatz 2 genannten Einwohnern gemeldet sind, ist nach Maßgabe des Absatzes 2 der Tag der Geburt (1604) zu übermitteln; ist das minderjährige Kind seit der letzten Kindergeldabgleichsmitteilung verstorben, so ist auch der Sterbetag (1605) zu übermitteln.

(4) Erhalten Meldebehörden, die die Datenübermittlungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht in automatisierter Form erledigen, von den für die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes zuständigen Stellen zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck Daten, haben sie innerhalb eines Monats

1. die Übereinstimmung dieser Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten zu prüfen,
2. festgestellte Veränderungen und Abweichungen der absendenden Stelle mitzuteilen,
3. die Daten an die absendende Stelle zurückzusenden.

§4

Datenübermittlungen an den Rentendienst der Deutschen Bundespost und an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger

(1) Die Meldebehörden haben dem Rentendienst der Deutschen Bundespost (Rentenrechnungsstelle der Oberpostdirektion Hannover/Braunschweig) unverzüglich nach Speicherung eines Sterbefalles im Melderegister folgende Daten des verstorbenen Einwohners zu übermitteln (Rentenabgleichsmitteilung):

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101–0104, 0201, 0203, 0204,
Vornamen	0301–0303,
Tag der Geburt	0601,

Anmerkungen:

Anmerkungen:

Geburtsort	0602,
Geschlecht	0701,
letzte Anschrift	1201–1203, 1205–1207,
Sterbetag	1901.

Die Rentenabgleichsmittelung dient der Vermeidung der unrechtmäßigen Erbringung von Geldleistungen durch Stellen, für die die Vorschriften der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung über das Rentenzahlverfahren gelten; dies gilt auch, soweit diese Stellen selbst zahlen. Sie dient ferner der Vermeidung der Versendung von Versicherungsunterlagen an Verstorbene sowie der Aktualisierung der Rentenzahldatei.

(2) Zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung nach *den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**) haben die Meldebehörden der Datenstelle der Rentenversicherungsträger unverzüglich nach Speicherung einer Geburt im Melderegister folgende Daten der Mutter zu übermitteln (Geburtsmitteilung):

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101–0104, 0201–0203,
Vornamen	0301–0303,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602,
Anschrift	1201–1203, 1205–1207,
Monat und Jahr der Geburt des Kindes	1604.

Bei Mehrlingsgeburten sind die Daten der Mutter mehrfach entsprechend der Zahl der Geburten zu übermitteln. Dies gilt nicht für Datenübermittlungen in schriftlicher Form nach dem Muster der Anlage 10.

§ 5

Verfahren der Datenübermittlungen

(1) Die Daten der Meldebehörden werden in der Regel auf Magnetband, Diskette oder durch Datenübertragung übermittelt. Die Datenträger sind vom Empfänger innerhalb eines Monats nach Eingang an die Meldebehörde zurückzusenden.

(2) Im übrigen erfolgen Datenübermittlungen in schriftlicher Form. Für Datenübermittlungen nach § 4 in schriftlicher Form ist ein Vordruck nach den Mustern der Anlage 9 oder 10 zu verwenden. Technisch bedingte Abweichungen von der Gestaltung der Muster der Anlagen 9 und 10 sind zulässig, wenn sich an deren Inhalt und Aufbau nichts ändert.

*) Ab 1. Januar 1992 geltende Fassung.

(3) Die Rentenrechnungsstelle der Oberpostdirektion Hannover/Braunschweig und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger stellen den Meldebehörden Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 9 und 10 auf Anforderung kostenlos zur Verfügung.

Anmerkungen:

§ 6

Übermittlung auf maschinell lesbaren Datenträgern

(1) Soweit Datenübermittlungen auf maschinell lesbaren Datenträgern durchgeführt werden, finden die in der Anlage 1 unter Angabe des Monats ihrer jeweiligen Ausgabe bezeichneten DIN-Normen Anwendung. Sie sind vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin herausgegeben, bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4–10, 1000 Berlin 30, beziehbar und bei dem Bundesarchiv, Am Wöllershof 12, 5400 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

(2) Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66004 Teil 3 (Magnetband) oder Teil 5 (Diskette) darzustellen.

(3) Jeder Sendung mit Datenträgern ist ein Lieferschein nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen. Mit gesonderter Post ist eine Versandanzeige nach dem Muster der Anlage 2 zu versenden. Technisch bedingte Abweichungen von der Gestaltung des Musters der Anlage 2 sind zulässig, wenn sich an dessen Inhalt nichts ändert.

(4) Die für die Datenübermittlung bestimmten Daten sind in der Weise zu sichern, daß sie auf einem Datenträger dupliziert und für die Dauer von zwei Monaten bei der absendenden Meldebehörde bereitgehalten werden.

§ 7

Übermittlung durch Übersendung von Magnetbändern

(1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbändern sind

1. Magnetbänder DIN 66011-12-50-A zu verwenden,
2. die Magnetbänder nach DIN 66015 oder nach DIN 66282 zu beschriften,
3. die Magnetbänder mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze, Dateianordnungen und Inhalt der auf Magnetbändern, übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandaufbau DIN 66029-3 und nach den Anlagen 3, 4, 5 und 5 a.

(2) Die Meldebehörden haben jedes zu versendende Magnetband mit einem Magnetbandaufkleber oder einer einschiebbaren Magnetbandetikette mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Bandkennzeichen,
3. Dateiname,

Anmerkungen:

4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer des Magnetbandes und die Gesamtzahl der zusammen mit ihm übersandten weiteren Magnetbänder,
6. Erstellungsdatum,
7. Zeichendichte.

Die Magnetbänder sind ohne Schreibringe zu versenden. Sie sind gegen Abwicklung zu sichern und in festen Behältern verschlossen zu versenden. Mehrere zusammengehörende Magnetbänder sind zusammen zu versenden.

§ 8

Übermittlung durch Übersendung von Disketten

(1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Disketten sind

1. Disketten DIN 66237-E 200 zu verwenden,
2. die Disketten nach DIN 66238 Teil 1 zu beschriften,
3. die Disketten mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze, Dateianordnung und Inhalt der auf den Disketten übermittelten Daten richten sich nach Diskettenaufbau DIN 66239-B und nach den Anlagen 6, 7, 8 und 8 a.

(2) Die Meldebehörden haben jede zu versendende Diskette mit einem Aufkleber mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Diskettenkennzeichen,
3. Dateiname,
4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer der Diskette und die Gesamtzahl der zusammen mit ihr übersandten weiteren Disketten,
6. Erstellungsdatum.

Die Diskette ist in ihrer Tasche mit einer Schutzpackung zu versenden. Mehrere zusammengehörende Disketten sind zusammen zu versenden.

§ 8 a

Datenübermittlung durch Datenübertragung

Bei der Datenübermittlung durch Datenübertragung werden die zu übermittelnden Daten von den Meldebehörden an den jeweiligen Empfänger weitergegeben oder in derselben Zusammenstellung zum Abruf durch den jeweiligen Empfänger bereitgehalten. Über den Zeitpunkt der Weitergabe oder über die Dauer des Bereithaltens der jeweiligen Daten sowie über die weiteren Einzelheiten des Verfahrens muß Einvernehmen zwischen der Meldebehörde und dem Empfänger bestehen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen. § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1987 zwischen der Meldebehörde und dem Empfänger ein anderes Verfahren der Datenübermittlung vereinbart werden.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Melderechtsrahmengesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Anmerkungen: